



Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte Friedewald

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. I S. 178), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698) zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.10.2014 (GVBl. I S. 241) sowie der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02.01.2007 (GVBl. I S. 3) zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.11.2011 (GVBl. I S. 702) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Friedewald in ihrer Sitzung am 06. Mai 2015 die nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte erlassen:*

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
Die Gebühren gliedern sich in
 - a) die Betreuungsgebühr,
 - b) das Verpflegungsentgelt,
 - c) die Frühstücks- und Getränkepauschale,
 - d) die Portfolio Startpauschale und
 - e) die monatliche Portfoliopauschale.
- (2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Betreuungseinrichtung zu entrichten.
- (3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen in der Kindertagesstätte erhoben. Es ist für alle Tage zu entrichten, an denen das Kind zur Mittagessenversorgung angemeldet ist.
- (4) Die Frühstücks- und Getränkepauschale wird monatlich für die tägliche Versorgung mit genannten Getränken und einem wöchentlich gereichten Frühstück erhoben.
- (5) Sowohl die Betreuungsgebühr als auch das Verpflegungsentgelt und die Getränkepauschale sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

** zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 20. Juni 2018, Beschluss vom 20. Juni 2018*

§ 2 Betreuungsgebühren

- (1) Die Betreuungsgebühr beträgt für die ganztägige Betreuung im Kindergarten (06:45 – 16:30 Uhr) für das Einzelkind einer Familie 140,00 Euro/Monat.
- (2) Die Betreuungsgebühr beträgt für das Einzelkind einer Familie, das den Kindergarten nur halbtags besucht: ¹
 - a) von 06:45 – 14:00 Uhr, 110,00 Euro/Monat,
 - b) von 07:00 – 14:00 Uhr, 105,00 Euro/Monat,
 - c) von 08:00 – 15:00 Uhr, 105,00 Euro/Monat.
- (3) Der Zukauf zusätzlicher Betreuungsstunden im Kindergarten ab 14:00 Uhr beträgt für die erste angefangene Stunde 3,00 Euro und für jede weitere angefangene Viertelstunde 0,75 Euro.
- (4) Die Betreuungsgebühr beträgt für das Einzelkind einer Familie, das die Kinderkrippe (U3) besucht (07:00 – 15:45 Uhr), 180,00 Euro/Monat.

§ 3 Verpflegungsentgelt, Portfoliopauschale und Frühstücks- und Getränkepauschale

- (1) Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, die Höhe des Verpflegungsentgeltes und die Höhe der Frühstücks- und Getränkepauschale jeweils kostendeckend festzusetzen.
- (2) Es wird eine Portfoliopauschale auf 12,95 Euro festgesetzt. Diese ist bei Aufnahme in die Kinderkrippe sowie bei Aufnahme in den Kindergarten zu entrichten. Ebenso, wenn ein Kind bereits in einem anderen Kindergarten ein Portfolio begonnen hat.
- (3) Es wird eine monatliche Portfoliopauschale auf 1,00 Euro festgesetzt. Die monatliche Pauschale umfasst die Fotokosten und ist mit der monatlichen Benutzungsgebühr fällig.

§ 4 Ermäßigung der Betreuungsgebühren

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertagesstätte, werden für das zweite Kind nur 50 % der Betreuungsgebühren erhoben. Für jedes weitere Kind, das gleichzeitig die Kindertagesstätte besucht, sind keine Betreuungsgebühren mehr zu entrichten.
- (2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine Kindergartengruppe und die Kinderkrippe gleichzeitig, gilt die Ermäßigung der Betreuungsgebühr nicht für den Besuch der Kinderkrippe.
- (3) Die Gebührenermäßigung des Abs. 1 Satz 1 gilt nicht, wenn ein Kind einer Familie bereits unter die Freistellungsregelung des § 7 (Gebührenbefreiung für die letzten 12 Monate vor der Einschulung) fällt.

¹ § 2 geändert durch 2. Änderungssatzung mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 20. Juni 2018, In Kraft getreten am 01.08.2018.

§ 5 Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Tagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die in § 1 (1) a), c) und e) genannten Gebühren sind am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekassen zu überweisen. Die in § 1 (1) b) genannte Gebühr ist zeitversetzt, zwei Monate später, am 15. eines jeden Monats fällig und an die Gemeindekassen zu überweisen.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen, entfällt die Gebührenerichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Gemeindevorstand.
- (6) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten bzw. Zahlungspflichtigen.

§ 6 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Betreuungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 7 Gebührenfreistellung

- (1) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindergärten gewährt, erhebt die Gemeinde Friedewald keine Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) Die Gebührenfreistellung gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung für die tägliche Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden für Halbtagsplätze und mindestens 5 Stunden für Ganztagsplätze.
- (3) Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten. Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurück gestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

§ 8 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung vom 11.12.2013 außer Kraft.

Friedewald, 04. März 2015

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Friedewald

(Siegel)

Dirk Noll,
Bürgermeister



1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte Friedewald

Aufgrund von § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. I S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. I S. 167), §§ 1 - 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013 S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2460) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Friedewald in ihrer Sitzung am 28. Juni 2017 nachstehende

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte Friedewald

beschlossen.

Artikel I

§ 2 „Betreuungsgebühren“ Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

- (2) Die Betreuungsgebühr beträgt für das Einzelkind einer Familie, das den Kindergarten nur halbtags besucht:
- a) von 06:45 - 14:00 Uhr, 110,00 Euro/Monat,
 - b) von 07:00 - 14:00 Uhr, 105,00 Euro/Monat,
 - c) von 08:00 - 15:00 Uhr, 105,00 Euro/Monat.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. September 2017 in Kraft.

Friedewald, 28. Juni 2017

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Friedewald

(Siegel)

Dirk Noll
Bürgermeister



2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte Friedewald

Aufgrund von § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. I S. 467) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 25. April 2018 (GVBl. I S. 59), §§ 1 - 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 10 G vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Friedewald in ihrer Sitzung am 20. Juni 2018 nachstehende

2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte Friedewald

beschlossen.

Artikel I

§ 2 „Betreuungsgebühren“ Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Betreuungsgebühr beträgt für die ganztägige Betreuung im Kindergarten (06:45 – 16:30 Uhr) für das Einzelkind einer Familie 140,00 Euro/Monat.

Soweit das Land Hessen der Gemeinde Friedewald jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

Ein Kostenbeitrag nach § 2 (1) dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB), soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde, nicht erhoben. Für darüber hinaus gebuchte Betreuungszeiten werden keine Gebühren erhoben.

(2) Die Betreuungsgebühr beträgt für das Einzelkind einer Familie, das den Kindergarten nur halbtags besucht:

- a) von 06:45 - 14:00 Uhr, 110,00 Euro/Monat,
- b) von 07:00 - 14:00 Uhr, 105,00 Euro/Monat,
- c) von 08:00 - 15:00 Uhr, 105,00 Euro/Monat.

Soweit das Land Hessen der Gemeinde Friedewald jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

Ein Kostenbeitrag nach § 2 (1) dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB), soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde, nicht erhoben. Für darüber hinaus gebuchte Betreuungszeiten werden keine Gebühren erhoben.

(3) Der Zukauf zusätzlicher Betreuungsstunden im Kindergarten ab 14:00 Uhr wird analog des § 2 Absatz 1 und 2 dieser Satzung nicht berechnet.

(4) Die Betreuungsgebühr beträgt für das Einzelkind einer Familie, das die Kinderkrippe (U3) besucht (07:00 – 15:45 Uhr), 180,00 Euro/Monat.

Artikel II

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01. August 2018 in Kraft.

Friedewald, 20. Juni 2018

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Friedewald

(Siegel)

Dirk Noll
Bürgermeister